

Gutachten
zum Forschungsvorhaben

**„Auswirkungen des geplanten gesetzlichen Mindestlohns auf
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in Sachsens Kreisen und
kreisfreien Städten“**

**im Auftrag des
Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Prof. Dr. Andreas Knabe
Prof. Dr. Ronnie Schöb
Prof. Dr. Marcel Thum
Christine Lücke, M.Sc.
Lars Vandrei, M.Sc.
Michael Weber, M.Sc.

Dresden, Juli 2014

1 Einführung

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Juli 2014 einen allgemein gültigen, flächendeckenden Mindestlohn von 8,50 € brutto je Zeitstunde beschlossen. Dieser soll ab dem 1. Januar 2015 verbindlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im gesamten Bundesgebiet gelten. Ausgenommen sind nur einige wenige Arbeitsverhältnisse wie z. B. Neuanstellungen von zuvor Langzeitarbeitslosen, Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss und bestimmte Praktikantenverhältnisse. Übergangsweise sind bis Ende 2016 noch abweichende tarifvertragliche Vereinbarungen zulässig.

Die Bundesregierung als Befürworterin der Regelung argumentiert, dass ein allgemeiner Mindestlohn die Beschäftigten vor Löhnen schütze, „die branchenübergreifend als generell unangemessen anzusehen sind“ [BT-DRUCKS. 18/1558, S. 32]. Ohne Mindestlohn könnten Unternehmen einen Kostenunterbietungswettbewerb bestreiten, der zu Arbeitsentgelten unterhalb des existenzsichernden Niveaus führe. Dies gefährde zusätzlich den Aufbau einer Altersvorsorge durch die Betroffenen. Auch die öffentliche Hand leide unter zu niedrigen Löhnen: Nicht existenzsichernde Löhne müssten mit steuerfinanzierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende „aufgestockt“ werden, und Einnahmen für die Sozialversicherungsträger würden entfallen. Die Befürworter eines allgemeinen Mindestlohns argumentieren darüber hinaus, dass ein Mindestlohn die Verteilungsgerechtigkeit verbessere.

Die Gegner eines allgemein verbindlichen Mindestlohns betonen, dass ein staatlicher Eingriff dieser Form zu Beschäftigungsverlusten führen werde [vgl. RAGNITZ und THUM (2007), SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2013)]. Gerade in Ostdeutschland würden überproportional viele Arbeitsplätze wegfallen, da der Niedriglohnsektor hier stärker ausgeprägt ist als in Westdeutschland. Mit den Arbeitsplätzen entfielen aber wiederum Einnahmen für die Sozialversicherungsträger, während die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung und der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende tendenziell steigen würden. Auch werde die Verteilungsgerechtigkeit nicht unbedingt verbessert, da gerade die „Aufstocker“ nur geringe Nettolohnzuwächse aus dem Mindestlohn zu erwarten hätten, die Nichtaufstocker aber häufig Zweitverdiener in Haushalten deutlich oberhalb der Armutsgrenze sind [(MÜLLER und STEINER (2013)].

Die tatsächlichen Auswirkungen (quasi-)gesetzlicher Mindestlöhne im internationalen Umfeld und in Deutschland werden in zahlreichen Studien untersucht. Zusammenfassende Surveys über die verschiedenen Ergebnisse bieten BROWN et al. (1982), NEUMARK und WASCHER (2007, 2008) sowie jüngst KNABE et al. (2014).

In dem vorliegenden Gutachten wird die Frage geklärt, welche Auswirkungen der flächendeckende Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto im Freistaat Sachsen entfalten dürfte und inwiefern die Effekte in Sachsen stärker ausfallen könnten als in Deutschland insgesamt. Zu diesem Zweck werden zunächst die zu erwartenden Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für das gesamte Bundesgebiet dargestellt. Anschließend werden die Effekte für den Freistaat Sachsen auf regionaler Ebene quantifiziert und zu den Effekten auf Bundesebene in Relation gesetzt.

2 Auswirkungen auf Bundesebene

Für die Bundesebene liegen unterschiedliche Prognosen zu den Auswirkungen des flächendeckenden Mindestlohns auf das Beschäftigungsniveau vor. Diese Prognosen unterscheiden sich hinsichtlich der Datengrundlage, des zeitlichen Horizonts und der Annahmen bezüglich der Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Beispielsweise betrachtet die Prognose der PROJEKTGRUPPE GEMEINSCHAFTSDIAGNOSE (2014) lediglich die kurzfristigen Effekte im Jahr 2015.¹ Eine Schätzung des gesamten Mindestlohneffekts, wie er sich wahrscheinlich über mehrere Jahre hinweg realisieren wird, liefern KNABE et al. (2014).

Mittels Hochrechnungen auf der Basis des Sozio-oekonomischen Panels [SOEP, vgl. WAGNER et al. (2008)] zeigen KNABE et al. (2014), dass rund fünf Millionen Arbeitnehmer bzw. 14 % aller Beschäftigten unter die Mindestlohnregelung fallen. Nur 38 % der Betroffenen sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Zum Teil sind die vom Mindestlohn ausgelösten Lohnanstiege erheblich. In den Neuen Bundesländern müsste der Bruttostundenlohn von rund 3 % aller Vollzeitbeschäftigten um 30 % oder mehr steigen. Als Reaktion der Arbeitsnachfrageseite auf die Lohnerhöhung verwenden KNABE et al. (2014) eine Arbeitsnachfrageelastizität von -0,75, die sich als mittlerer Wert in diversen Arbeitsmarktstudien ergeben hat. Die negativen Beschäftigungseffekte werden umso größer, je weiter der Ausgangslohn der Betroffenen vom gesetzlichen Mindestlohn entfernt ist. Insgesamt erwarten KNABE et al. (2014) einen vom Mindestlohn verursachten Beschäftigungsrückgang auf Bundesebene um bis zu 900.000 Arbeitsplätze oder 2,6 %. Darin eingeschlossen sind etwa 490.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (ohne Arbeitsverhältnissen von Schülern, Studenten und Rentnern), die etwa 250.000 Vollzeitarbeitsplätzen entsprechen. Umgerechnet in Vollzeitarbeitsplätze dürfte sich der Beschäftigungsverlust durch den Mindestlohn auf Bundesebene auf insgesamt bis zu 570.000 Stellen belaufen. Dabei bedeute die Mindestlohnregelung insbesondere für Ostdeutschland einen gravierenden Eingriff in die Lohnverteilung

¹ Die PROJEKTGRUPPE GEMEINSCHAFTSDIAGNOSE (2014) erwartet für das Jahr 2015 einen mindestlohnbedingten Beschäftigungsrückgang von etwa 200.000 Stellen.

Während im Jahr 2015 in Westdeutschland voraussichtlich 12,5 % aller Beschäftigten weniger als 8,50 € brutto pro Stunde verdienen, werden es in Ostdeutschland über 20 % sein. Dementsprechend berechnen KNABE et al. (2014) auch, dass der Beschäftigungsverlust in Ostdeutschland stärker ausfallen dürfte als in Westdeutschland. In einem Wettbewerbsszenario, bei dem die größten Arbeitsplatzverluste auftreten, würden 4,5 % bzw. 2,1 % der Arbeitsplätze in Ost- bzw. Westdeutschland wegfallen.

3 Auswirkungen für Sachsen

Die Auswirkungen des Mindestlohns im Freistaat Sachsen wurden im Rahmen dieses Gutachtens – in Anlehnung an die Methodik von KNABE et al. (2014) – ermittelt. Auch hier interessiert zunächst, wie viele Beschäftigte von der Mindestlohnregelung betroffen sind und wie groß die Beschäftigungseffekte des Mindestlohns ausfallen. Da die Fallzahlen im SOEP für eine Regionalisierung zu gering sind und in der Verdienstrukturhebung (VSE) die Beschäftigten in Betrieben mit weniger als zehn Mitarbeitern nicht erfasst sind, musste die Lohnverteilung für Sachsen und die sächsischen Kreise mittels einer Simulationsrechnung ermittelt werden. Dabei wurden die Daten des SOEP, der VSE und des Betriebshistorikpanels kombiniert; die Details sind im methodischen Anhang beschrieben.

Abbildung 1 zeigt die voraussichtlichen Lohnverteilungen für Westdeutschland, Sachsen und Ostdeutschland (ohne Sachsen) im Jahr 2015.² Die Lohnverteilung in Sachsen ist praktisch deckungsgleich mit der Lohnverteilung in den anderen ostdeutschen Ländern. Im Vergleich zu Westdeutschland konzentriert sich im Osten eine größere Verteilungsmasse unterhalb des Mindestlohns von 8,50 €. Insgesamt erhält hier etwa ein Fünftel aller Beschäftigten einen Bruttolohn unterhalb von 8,50 € in der Stunde, während im Westen Deutschlands jeder Zehnte betroffen ist.³ In Westdeutschland finden sich hingegen deutlich häufiger Löhne über 15 € brutto je Stunde.

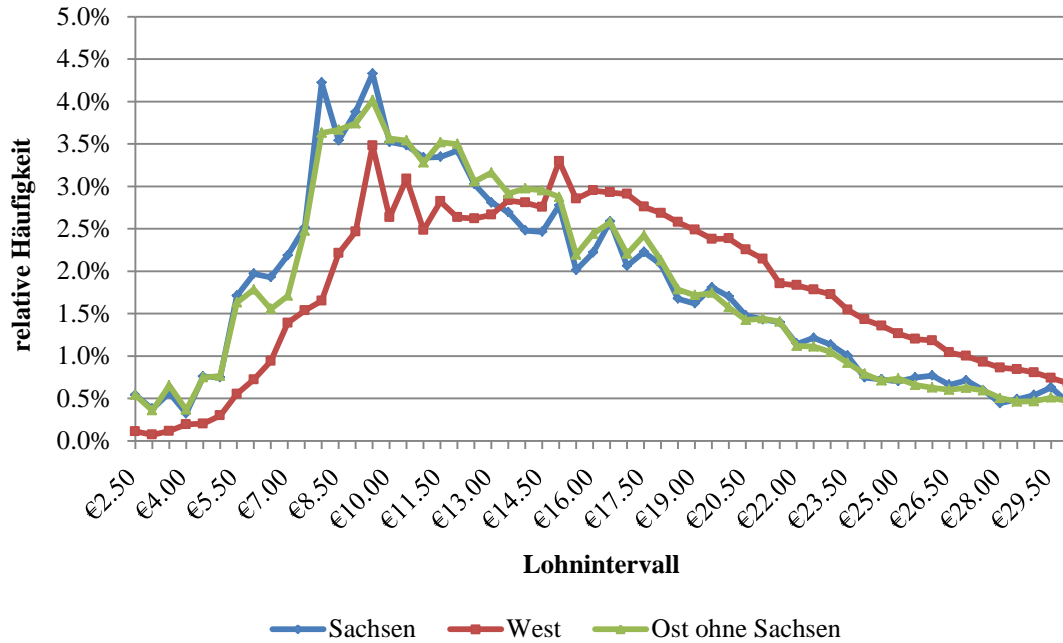
Der Vergleich Westdeutschlands mit Ostdeutschland bzw. Sachsen zeigt bereits, dass der flächendeckende Mindestlohn die Lohnverteilungen der jeweiligen Region in sehr unterschiedlichem Ausmaß beeinflusst. Insbesondere für den stark von der Regelung

² Die in den verschiedenen Datenquellen beobachteten Löhne wurden gemäß der tatsächlichen oder prognostizierten durchschnittlichen Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2015 fortgeschrieben. Einige Branchen könnten in Antizipation des Mindestlohnes seit dem Jahr 2010, auf dem die Daten der VSE beruhen, tarifvertragliche Lohnsteigerungen vereinbart haben, die deutlich über die allgemeinen Lohnsteigerungen hinausgehen, die in der Simulationsrechnung verwendet wurden. Dann würden die Betroffenen 2015 etwas niedriger ausfallen als hier ausgewiesen. Entsprechend geringer fiel auch der Beschäftigungsabbau aus, dies erklärte sich dann jedoch aus einem vor 2015 bereits einsetzenden Stellenabbau.

³ Die Gründe für die von KNABE et al. (2014) leicht abweichenden Zahlen werden am Ende des Gutachtens diskutiert.

betroffenen sächsischen Raum stellt sich nun die Frage, wie stark die Heterogenität innerhalb dieses Gebietes ausgeprägt ist.

Abbildung 1: Lohnverteilungen 2015



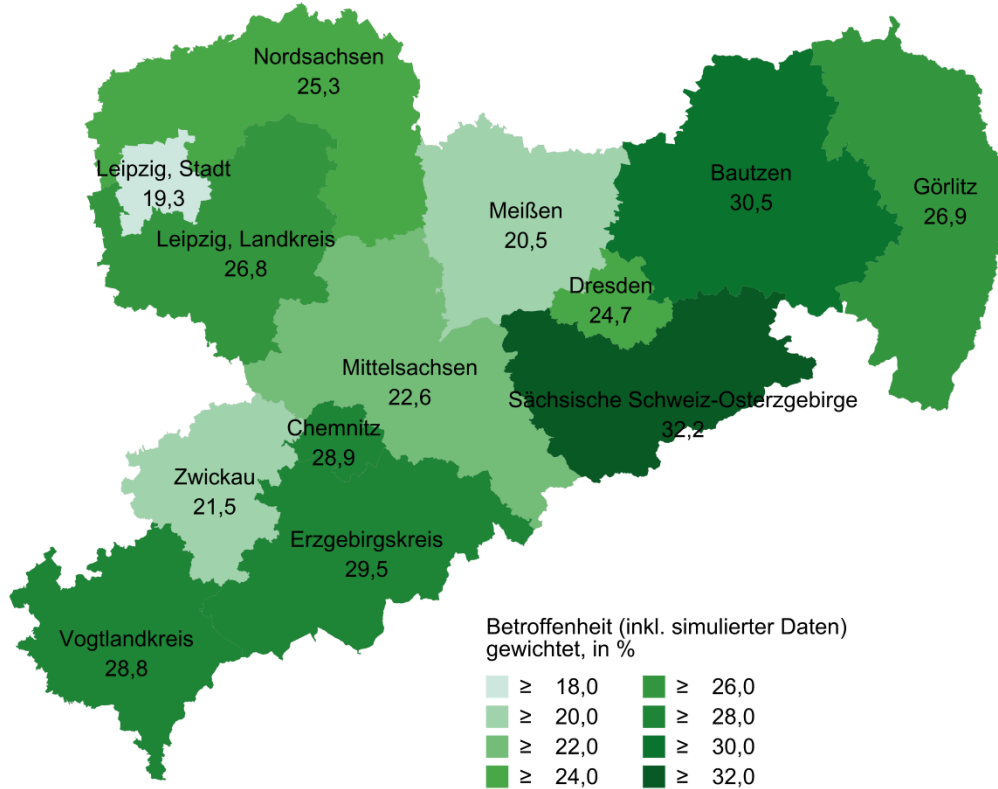
Anmerkung: Die Lohnintervalle sind dabei durch die Intervallobergrenzen ausgewiesen, welche jedoch nicht zum Intervall gehören (siehe methodischer Anhang). Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 2 zeigt dazu den Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vergütung von weniger als 8,50 € brutto je Stunde nach Kreisen und kreisfreien Städten Sachsens.⁴ Während in Sachsen insgesamt etwa jeder vierte Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes einen Stundenlohn von unter 8,50 € brutto erhält, ist im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gar jeder Dritte betroffen. Ebenso sind der Landkreis Bautzen (30,5 %), der Erzgebirgskreis (29,5 %) sowie die Stadt Chemnitz (28,9 %) verhältnismäßig stark betroffen. Mit unter 20 % werden in der Stadt Leipzig am seltensten Löhne unter 8,50 € gezahlt. Ebenfalls gering betroffen sind die Landkreise Meißen (20,5 %), Zwickau (21,5 %) sowie Mittelsachsen (22,6 %). Die Stadt Dresden liegt mit einem Wert von 24,7 % im Mittelfeld.⁵

⁴ Die regionalisierte Auswertung erfolgt ohne den öffentlichen Dienst, da in der VSE für den öffentlichen Dienst keine Informationen zum Tätigkeitsort unterhalb der Ebene der Bundesländer ausgewiesen werden.

⁵ Die Ergebnisse auf Kreisebene weisen jedoch zum Teil relativ große statistische Unsicherheiten auf (siehe Tabellenanhang).

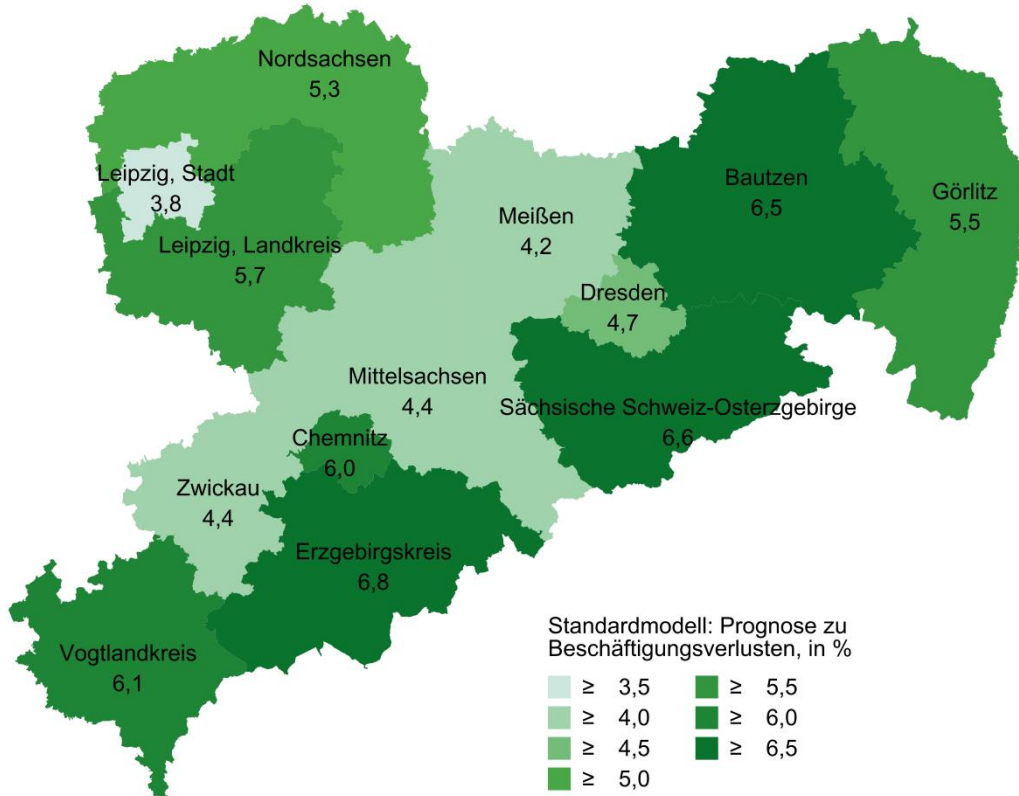
Abbildung 2: Anteil Beschäftigter mit Bruttostundenlohn unter 8,50 € nach Kreisen und kreisfreien Städten



Anmerkung: Kreisangaben ohne öffentlich Bedienstete. Alle Angaben für gewichtete Daten inklusive simulierter Lohnverteilung von Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten. Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Beschäftigungseffekte für Sachsen insgesamt und seine einzelnen Kreise wurde mittels der Methodik von KNABE et al. (2014) ermittelt; siehe methodischer Anhang. Während für Deutschland insgesamt ein Beschäftigungsverlust von bis zu 1,8 % (Standardmodell) erwartet wird, prognostiziert das Modell mit 4,4 % einen mehr als doppelt so großen Beschäftigungsrückgang für Sachsen. Dies entspricht rund 60.000 Arbeitsplätzen. Im Marktmachtszenario, bei dem die Arbeitgeber die Löhne unter das markträumende Niveau absenken können und bei dem kleine Lohnerhöhungen sogar Beschäftigungsgewinne generieren können, liegen die Arbeitsplatzverluste in Sachsen bei 2,3 % (in Deutschland insgesamt bei 0,8 %; siehe Tabelle 1). Spaltet man diese Beschäftigungseffekte in der Privatwirtschaft nach Kreisen und kreisfreien Städten auf, ergibt sich ein ähnliches Bild wie für die Betroffenheiten vom Mindestlohn (siehe Abbildung 3). Die Stadt Leipzig ist mit einem Beschäftigungsrückgang von 3,8 % vergleichsweise gering betroffen, Zwickau (4,4 %) und Dresden (4,7 %) erleiden mittlere Arbeitsplatzverluste, während Bautzen (6,5 %), Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (6,6 %) sowie der Erzgebirgskreis (6,8 %) mit den größten Beschäftigungsrückgängen rechnen müssen.

Abbildung 3: Relative Beschäftigungsverluste nach Kreisen und kreisfreien Städten



Anmerkung: Kreisangaben ohne öffentlich Bedienstete. Alle Angaben für gewichtete Daten inklusive simulierter Lohnverteilung von Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten. Quelle: Eigene Berechnungen (Standardmodell).

Tabelle 1 fasst die zentralen Ergebnisse zur Betroffenheit und den Beschäftigungseffekten für die Sächsischen Kreise zusammen.

Tabelle 1: Betroffenheit und Beschäftigungseffekte

| Kreis/kreisfreie Stadt | Betroffenheit | | Prognose zu Beschäftigungseffekten (Standardmodell) | | Prognose zu Beschäftigungseffekten (Marktmachtszenario) | |
|--------------------------------|--|-----------|--|----------|--|----------|
| | in % aller abhängig Beschäftigten der erfassten Branchen | absolut | in % aller abhängig Beschäftigten der erfassten Branchen | absolut | in % aller abhängig Beschäftigten der erfassten Branchen | absolut |
| Chemnitz, Stadt | 28,9 | 25.930 | -6,0 | -5.384 | -3,0 | -2.692 |
| Erzgebirgskreis | 29,5 | 28.826 | -6,8 | -6.688 | -4,0 | -3.872 |
| Mittelsachsen | 22,6 | 17.284 | -4,4 | -3.336 | -2,2 | -1.653 |
| Vogtlandkreis | 28,8 | 18.188 | -6,1 | -3.860 | -3,3 | -2.062 |
| Zwickau | 21,5 | 23.665 | -4,4 | -4.844 | -2,3 | -2.471 |
| Dresden, Stadt | 24,7 | 45.258 | -4,7 | -8.654 | -2,2 | -4.070 |
| Bautzen | 30,5 | 27.782 | -6,5 | -5.892 | -3,6 | -3.247 |
| Görlitz | 26,9 | 15.751 | -5,5 | -3.213 | -2,8 | -1.650 |
| Meißen | 20,5 | 10.978 | -4,2 | -2.230 | -2,2 | -1.152 |
| Sächs. Schweiz-Osterzgeb. | 32,2 | 14.206 | -6,6 | -2.900 | -3,4 | -1.481 |
| Leipzig, Stadt | 19,3 | 30.945 | -3,8 | -6.044 | -1,8 | -2.918 |
| Leipzig | 26,8 | 17.130 | -5,7 | -3.633 | -2,9 | -1.836 |
| Nordsachsen | 25,3 | 12.870 | -5,3 | -2.694 | -2,9 | -1.456 |
| Sachsen (ohne Öff. Dienst) | 25,3 | 288.815 | -5,2 | -59.316 | -2,7 | -30.515 |
| Sachsen (insgesamt) | 21,2 | 292.961 | -4,4 | -60.276 | -2,3 | -31.106 |
| Deutschland (ohne Öff. Dienst) | 12,2 | 3.178.049 | -2,1 | -554.459 | -0,9 | -235.384 |
| Deutschland (insgesamt) | 10,6 | 3.304.118 | -1,8 | -575.176 | -0,8 | -246.951 |

Anmerkung: Kreisangaben ohne öffentlich Bedienstete. Alle Angaben für gewichtete Daten inklusive simulierter Lohnverteilung von Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten. Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Abschätzung der Betroffenheiten und Beschäftigungseffekte erfolgte im Rahmen einer Simulationsrechnung, die die Vorteile der einzelnen verfügbaren Datenquellen so gut wie möglich ausnutzt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einige Unzulänglichkeiten in den Datenquellen das Bild leicht verzerren. Im Vergleich zur Studie von KNA-
BE et al. (2014), die auf den SOEP-Daten beruht, ergibt sich auf der Basis der hochgerechneten VSE-Daten in dieser Studie eine geringere Betroffenheit von der Mindestlohnregelung (10,6 %). Die resultierenden Beschäftigungsverluste in Deutschland sind mit etwa 575.000 Personen, was 1,8 % der Beschäftigungsverhältnisse entspricht, ebenfalls niedriger. KNA-
BE et al. (2014) kommen auf eine Betroffenheit von 14 % aller Beschäftigungsverhältnisse und etwa 900.000 Stellen (2,6 %), die durch Einführung des

Mindestlohns wegfallen. Der Unterschied könnte erstens darauf zurückzuführen sein, dass einige Wirtschaftsabschnitte (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Private Haushalte mit Hauspersonal sowie Exterritoriale Organisationen und Körperschaften) in den VSE-Daten nicht enthalten sind, weshalb die Grundgesamtheit mit 31,2 Millionen Beschäftigten deutlich kleiner ist als die 35,6 Millionen Personen in der Studie von KNABE et al. (2014). Zweitens sind vermutlich einige der fehlenden Wirtschaftsabschnitte (Landwirtschaft, Private Haushalte mit Hauspersonal) übermäßig stark von der Mindestlohnregelung betroffen. Drittens könnte es im SOEP zu stärkeren Messfehlern kommen, da das Einkommen auf Monatsbasis, die Arbeitsstunden jedoch auf Wochenbasis abgefragt werden. Schwankungen in den Einkommen bzw. in der Arbeitszeit können somit in Verzerrungen der wahren Stundenlöhne resultieren.

Die Berechnungen zeigen, dass die Beschäftigungsverluste in Sachsen höher sind als im Bundesdurchschnitt und dass gerade die Landkreise besonders stark betroffen sind, die ohnehin eine ungünstige Arbeitsmarktsituation aufweisen. Insoweit ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich die Bindungswirkung des Mindestlohns durch die Lohnentwicklung in diesen Kreisen von alleine lockert.

Tabellenanhang

Tabelle A1: Betroffenheit nach Betriebsgröße (gewichtet und ungewichtet)

| Kreis/kreisfreie Stadt | nur Betriebe mit mindestens zehnten Mitarbeitern | | alle Betriebe (inkl. simulierter Daten) | |
|----------------------------------|--|--------------------|---|--------------------|
| | gewichtet (in %) | ungewichtet (in %) | gewichtet (in %) | ungewichtet (in %) |
| Chemnitz, Stadt | 25,1 15,0 35,3 | 22,1 14,9 29,3 | 28,9 18,4 39,4 | 26,3 19,1 33,6 |
| Erzgebirgskreis | 22,2 14,1 30,4 | 24,8 18,3 31,3 | 29,5 20,7 38,3 | 32,4 25,6 39,3 |
| Mittelsachsen | 15,7 10,6 20,7 | 16,6 12,3 20,9 | 22,6 17,3 27,9 | 23,6 18,9 28,3 |
| Vogtlandkreis | 20,5 13,2 27,8 | 20,1 13,7 26,5 | 28,8 21,4 36,3 | 26,9 20,1 33,8 |
| Zwickau | 14,0 9,0 19,0 | 15,0 10,3 19,7 | 21,5 15,9 27,2 | 21,5 16,1 26,9 |
| Dresden, Stadt | 19,8 14,0 25,6 | 14,9 11,2 18,7 | 24,7 18,9 30,4 | 19,6 15,6 23,5 |
| Bautzen | 21,7 14,0 29,4 | 18,7 12,7 24,6 | 30,5 22,7 38,2 | 26,3 20,3 32,2 |
| Görlitz | 18,0 11,2 24,7 | 17,8 9,9 25,8 | 26,9 19,9 33,9 | 26,7 18,8 34,6 |
| Meißen | 14,0 6,8 21,1 | 9,9 5,0 14,8 | 20,5 13,1 27,8 | 15,7 10,2 21,1 |
| Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | 22,9 12,9 32,9 | 17,1 10,5 23,8 | 32,2 22,2 42,2 | 26,6 19,6 33,6 |
| Leipzig, Stadt | 15,0 10,7 19,2 | 16,9 12,4 21,5 | 19,3 14,9 23,7 | 20,9 16,3 25,5 |
| Leipzig | 19,4 8,1 30,6 | 16,5 9,9 23,1 | 26,8 15,5 38,0 | 24,6 17,5 31,7 |
| Nordsachsen | 17,2 8,6 25,9 | 13,2 7,2 19,2 | 25,3 16,1 34,4 | 21,7 15,1 28,3 |
| Sachsen (ohne Öff. Dienst) | 18,7 16,6 20,7 | 17,1 15,5 18,7 | 25,3 23,2 27,4 | 23,3 21,7 25,0 |
| Sachsen (insgesamt) | 15,7 13,6 17,7 | 16,2 14,3 18,1 | 21,2 18,9 23,4 | 21,9 19,8 23,9 |
| Deutschland (ohne Öff. Dienst) | 7,3 7,0 7,7 | 7,8 7,5 8,0 | 12,2 11,8 12,5 | 12,4 12,1 12,7 |
| Deutschland (insgesamt) | 6,4 6,1 6,7 | 8,1 7,7 8,5 | 10,6 10,2 11,0 | 12,5 12,0 13,0 |

Anmerkung: Kreisangaben ohne öffentlich Bedienstete. Obere Zahlen geben die Betroffenheit, untere Zahlen das entsprechende 95%-Konfidenzintervall wieder. Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A2: Betroffenheit nach Geschlecht, Alter und Bildung

| | Merkmal | nur Betriebe mit mindestens zehn Mitarbeitern | | alle Betriebe (inkl. simulierter Daten) | |
|---|--|---|------|---|------|
| Geschlecht | Mann | 12,4 | | 18,4 | |
| | | 10,6 | 14,1 | 16,4 | 20,5 |
| | Frau | 19,3 | | 24,3 | |
| | | 15,9 | 22,7 | 20,5 | 28,1 |
| Altersgruppe | jünger 25 | 34,3 | | 42,7 | |
| | | 29,7 | 38,8 | 38,5 | 46,8 |
| | 25-55 | 13,5 | | 19,0 | |
| | | 11,7 | 15,4 | 16,9 | 21,2 |
| | über 55 | 17,9 | | 22,6 | |
| | | 15,3 | 20,6 | 19,7 | 25,5 |
| Bildung | Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung | 23,4 | | 29,8 | |
| | | 16,5 | 30,3 | 22,4 | 37,3 |
| | Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung | 14,0 | | 21,3 | |
| | | 12,4 | 15,7 | 18,8 | 23,7 |
| | Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung | 41,1 | | 43,3 | |
| | | 28,1 | 54,2 | 33,1 | 53,5 |
| | Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule | 4,7 | | 8,1 | |
| | 3,1 | 6,3 | 6,0 | 10,3 | |
| Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule) | 2,8 | | 1,5 | | |
| | 1,0 | 4,5 | 0,9 | 2,1 | |
| Hochschul-/Universitätsabschluss | 1,5 | | 1,3 | | |
| | 0,8 | 2,2 | 0,9 | 1,7 | |
| Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich | 39,4 | | 49,0 | | |
| | 35,0 | 43,8 | 43,7 | 54,3 | |

Hinweis: Obere Zahlen geben die Betroffenheit, untere Zahlen das entsprechende 95%-Konfidenzintervall wieder. Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A3: Betroffenheit nach Wirtschaftszweig und Tarifbindung

| Merkmal | nur Betriebe mit mindestens zehn Mitarbeitern | | alle Betriebe (inkl. simulierter Daten) | |
|---|--|------|--|------|
| | | | | |
| C: Verarbeitendes Gewerbe | 12,7 | | 20,3 | |
| | 10,0 | 15,5 | 17,1 | 23,4 |
| E: Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen | 1,0 | | 8,0 | |
| | 0,0 | 2,3 | 3,5 | 12,5 |
| F: Baugewerbe | 3,3 | | 10,4 | |
| | 0,5 | 6,2 | 6,7 | 14,2 |
| G: Handel; Instandhaltung und Repara- tur von Kraftfahrzeugen | 25,1 | | 32,5 | |
| | 17,0 | 33,1 | 24,9 | 40,0 |
| H: Verkehr und Lagerei | 22,7 | | 30,4 | |
| | 14,6 | 30,7 | 22,4 | 38,3 |
| I: Gastgewerbe | 57,2 | | 64,3 | |
| | 46,0 | 68,3 | 54,5 | 74,1 |
| J: Information und Kommunikation | 15,0 | | 18,7 | |
| | 3,8 | 26,2 | 7,0 | 30,4 |
| K: Erbringung von Finanz- und Versi- cherungsdienstleistungen | 1,0 | | 1,5 | |
| | 0,0 | 2,0 | 0,4 | 2,5 |
| L: Grundstücks- und Wohnungswesen | 16,9 | | 22,4 | |
| | 6,7 | 27,0 | 11,3 | 33,6 |
| M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen | 10,4 | | 14,5 | |
| | 4,0 | 16,9 | 8,3 | 20,7 |
| N: Erbringung von sonstigen wirt- schaftl. Dienstleistungen | 49,5 | | 58,2 | |
| | 42,4 | 56,6 | 51,9 | 64,4 |
| O: Öffentliche Verwaltung, Verteidi- gung; Sozialversicherung | 0,6 | | 0,9 | |
| | 0,0 | 1,4 | 0,0 | 1,8 |
| P: Erziehung und Unterricht | 5,7 | | 6,8 | |
| | 0,9 | 10,5 | 1,3 | 12,3 |
| Q: Gesundheits- und Sozialwesen | 9,4 | | 15,8 | |
| | 7,0 | 11,9 | 12,6 | 18,9 |
| R: Kunst, Unterhaltung und Erholung | 21,1 | | 25,7 | |
| | 9,9 | 32,4 | 13,3 | 38,2 |
| S: Erbringung von sonstigen Dienstleis- tungen | 26,2 | | 30,8 | |
| | 16,8 | 35,7 | 20,8 | 40,8 |
| Kollektivtarif, Firmentarifvertrag | 8,1 | | 10,5 | |
| | 5,9 | 10,4 | 8,0 | 13,0 |
| Betriebsvereinbarung | 4,6 | | 10,1 | |
| | 2,1 | 7,0 | 6,6 | 13,7 |
| freie Vereinbarung | 25,3 | | 34,2 | |
| | 22,4 | 28,2 | 31,5 | 36,9 |

Hinweis: Obere Zahlen geben die Betroffenheit, untere Zahlen das entsprechende 95%-Konfidenzintervall wieder. Für die Abschnitte B und D konnten aufgrund zu geringer Fallzahlen keine Werte ausgegeben werden. Negative Intervallgrenzen auf Null gesetzt. Quelle: Eigene Berechnungen.

Methodischer Anhang

A.1 Datengrundlage

A.1.1 Verdienststrukturerhebung (VSE)

Die Verdienststrukturerhebung (VSE) stellt die umfassendste Erhebung zu Arbeitsverdiensten in Deutschland dar. Die VSE wird seit dem Jahr 1951 durchgeführt. Seit 2006 findet sie alle vier Jahre statt, die letzte verfügbare Erhebung bezieht sich damit auf das Jahr 2010. Die Daten der VSE werden direkt von den Arbeitgebern per Fragebogen erhoben. Laut Verdienststatistikgesetz besteht dabei Auskunftspflicht. Neben den persönlichen Angaben der Arbeitnehmer (z. B. Geschlecht, Alter, Bildungsabschluss) werden auch relevante Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses erfasst, wie z. B. Arbeitszeit, Arbeitseinkommen oder die Tarifbindung des Unternehmens. In diesem Gutachten wird die VSE 2010 verwendet. Der Datenzugang erfolgt durch Datenfernverarbeitung beim Hessischen Statistischen Landesamt.

Die VSE ist eine Stichprobenerhebung. Dabei erfolgt die Ziehung der Stichprobe auf zwei Stufen. Zuerst werden nach Bundesland, Wirtschaftszweig und Betriebsgrößenklasse geschichtet die zu befragenden Betriebe bestimmt. Dieses Ziehungsverfahren stellt eine hohe Repräsentativität auf der Ebene der Schichtungsmerkmale sicher. Auf der zweiten Stufe wird dann eine Zufallsstichprobe der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gezogen, deren Angaben dann detailliert in der VSE erfasst werden. Für beide Stufen werden Gewichtungsfaktoren ausgegeben. Weiterhin enthält die VSE einen Ergänzungsfaktor, um Antwortausfälle in den Hochrechnungen zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr 2010 wurden nach dieser Methode deutschlandweit 32.000 Betriebe mit insgesamt 1,9 Millionen Beschäftigten erfasst.

Die VSE ist allerdings nur eingeschränkt repräsentativ für die gesamte Lohnverteilung in Deutschland. Zum einen werden zur Entlastung der Wirtschaft Kleinbetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten nicht von der VSE erfasst. Zum anderen beschränkt sich die VSE auf das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich. Die Bereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Abschnitt A, WZ 2008), „Private Haushalte mit Hauspersonal“ (Abschnitt T, WZ 2008) sowie „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ (Abschnitt U, WZ 2008) werden nicht erfasst. Darüber hinaus wurde in den Wirtschaftsabschnitten „Erziehung und Unterricht“ (Abschnitt P) und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ (Abschnitt O) auf eine direkte Befragung der Arbeitgeber verzichtet. Stattdessen wurden Informationen aus der Personalstandstatistik übernommen. Für die vorliegende Untersuchung ist dieser Aspekt problematisch, da durch dieses Verfahren keine Regionalangaben unterhalb der Ebene der Bundesländer für diese beiden Wirtschaftsabschnitte vorliegen und der öffentliche Dienst daher bei der Analyse auf Kreisebene nicht berücksichtigt werden kann.

Die geschichtete Auswahl der befragten Betriebe in der VSE stellt sicher, dass die Gesamtheit der befragten Betriebe repräsentativ für das jeweilige Bundesland ist. Es kann aber nicht uneingeschränkt davon ausgegangen werden, dass damit auch die Teilmenge der in einem Landkreis befragten Betriebe repräsentativ für diesen Landkreis sein muss. Da allerdings keine Anzeichen für eine systematische Verzerrung bei der regionalen Auswahl der Betriebe vorliegen und die Zahl der in den Landkreisen befragten Betriebe vergleichsweise hoch ist, gehen wir davon aus, dass die VSE ein verlässliches Bild der Verdienststrukturen auch auf Ebene der Landkreise liefern kann. Allerdings müssen die verwendeten Gewichtungsfaktoren, die eine noch höhere Repräsentativität der Stichprobe auf Ebene der Bundesländern sicherstellen, auf kleinräumigeren Ebenen vorsichtig interpretiert werden. Die stärkere oder schwächere Gewichtung eines Betriebs, die die Repräsentativität der Stichprobe auf Bundeslandebene erhöht, könnte diese auf Ebene des Landkreises, in dem sich dieser Betrieb befindet, verringern. Dieses Problem kann mit den vorliegenden Daten nicht behoben werden. Um sicherzustellen, dass unsere Ergebnisse nicht von solchen Gewichtungseffekten abhängen, präsentieren wir bei Analysen auf Kreisebene sowohl gewichtete wie ungewichtete Ergebnisse.

A.1.2 Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)

Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine im Auftrag des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) seit 1984 durchgeführte Bevölkerungsbefragung, die inzwischen etwa 20.000 Personen aus rund 11.000 Haushalten in Deutschland erfasst [WAGNER et al. (2008)]. Diese Stichprobe ist für alle in Deutschland lebenden Menschen im Alter ab 16 Jahren repräsentativ. Knapp die Hälfte der befragten Personen sind abhängig Beschäftigte (ohne Auszubildende). Für die vorliegende Analyse beschränken wir uns auf die jüngste verfügbare Erhebungswelle des Jahres 2012 und betrachten ausschließlich Personen, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden (Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte). Der Datenzugang erfolgte durch Nutzung eines Scientific Use Files.

Das SOEP enthält keine direkten Informationen zu Stundenlöhnen. Wir berechnen die Stundenlöhne, indem wir das berichtete Bruttoeinkommen des vorangegangenen Monats durch die Zahl der Arbeitsstunden (vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden zuzüglich bezahlter Überstunden) dividieren.

Das SOEP ist eine freiwillige Bevölkerungsbefragung und kann daher stärker unter fehlenden oder sogar falschen Angaben zu Einkommen und Arbeitszeiten leiden. Außerdem ist die Fallzahl im Vergleich zu anderen Bevölkerungsbefragungen zwar sehr hoch, aber immer noch zu gering, um kleinräumige Analysen, z. B. auf Kreisebene, durchzu-

führen. Für das vorliegende Gutachten ist das SOEP aber von besonderer Bedeutung, da es Informationen zur Beschäftigtenzahl der Betriebe enthält, in denen die Befragten tätig sind. Diese Information erlaubt es, die Validität der im SOEP enthaltenen Lohninformationen zu prüfen, indem man die Lohnverteilung in Betrieben mit mindestens zehn Mitarbeitern zwischen dem SOEP und der VSE vergleicht. Es zeigt sich, dass das SOEP trotz der deutlich geringeren Fallzahlen sehr ähnliche Schätzungen der Lohnverteilung in diesen Betrieben liefert wie die VSE [FALCK et al. (2013)]. Da im SOEP aber auch Beschäftigte aus Kleinbetrieben befragt werden, kann man aus dem SOEP Informationen über das Verhältnis der Lohnverteilungen in Betrieben mit mehr bzw. weniger als zehn Beschäftigten gewinnen und damit die VSE ergänzen.

A.1.3 Betriebs-Historik-Panel (BHP)

Das Betriebs-Historik-Panel (BHP) ist eine 50%-Stichprobe all derjenigen Betriebe in Deutschland, bei denen zum 30. Juni eines Jahres mindestens ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig oder – seit 1999 – geringfügig beschäftigt gemeldet ist. Grundlage des BHP sind die arbeitnehmerbezogenen Meldedaten der Betriebe an die Sozialversicherungsträger. Diejenigen Meldedaten, die den 30. Juni eines Jahres einschließen, werden anhand der Betriebsnummern auf Betriebsebene aggregiert. Das BHP weist dann auf Betriebsebene die Anzahl der Beschäftigten (getrennt nach verschiedenen Beschäftigtengruppen) sowie die Quartile der Verteilung der Tagesentgelte der Vollzeitbeschäftigten aus. Für unsere Analyse nutzten wir die schwach anonymisierte, ungeschichtete Zufallsstichprobe der Version 2.1.1. des BHP [Jahre 1975 bis 2010; für eine ausführliche Dokumentation siehe GRUHL et al. (2012)]. Der Datenzugang erfolgte mittels kontrollierter Datenfernverarbeitung beim FDZ der BA im IAB.

Zunächst wurden alle Betriebsdaten des Jahres 2010 aus dem BHP extrahiert. Um die Vergleichbarkeit mit der Verdienststrukturerhebung sicherzustellen, wurden alle Betriebe in den Wirtschaftszweigen A, T und U der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 gelöscht. Damit verblieben etwa 1,2 Millionen Betriebe mit insgesamt rund 15,8 Millionen Beschäftigten in der Analysestichprobe. Von diesen beziehen wir alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden in unsere Analyse ein.

A.2 Bestimmung der Lohnverteilung auf regionaler Ebene

A.2.1 Bestimmung der Lohnverteilung aus der Verdienststrukturerhebung (VSE)

Aus den in der VSE enthaltenen Angaben werden die Bruttostundenlöhne der Arbeitnehmer berechnet, in dem der jeweilige Bruttomonatsverdienst durch die Zahl der Ar-

beitsstunden inklusive bezahlter Überstunden dividiert wird. Da die letzte verfügbare Datenerhebung im Jahr 2010 stattfand, die Betroffenheit vom Mindestlohn allerdings für das Jahr 2015 bestimmt werden soll, müssen die beobachteten Stundenlöhne mit der durchschnittlichen Steigerung der Nominallöhne in diesem Zeitraum fortgeschrieben werden. Dazu werden die folgenden Werte verwendet:

| Jahr | Nominallohnsteigerung | Quelle |
|------|-----------------------|--------------------------------|
| 2011 | 3,3 | STATISTISCHES BUNDESAMT (2014) |
| 2012 | 2,5 | STATISTISCHES BUNDESAMT (2014) |
| 2013 | 1,4 | STATISTISCHES BUNDESAMT (2014) |
| 2014 | 2,7 (Prognose) | SACHVERSTÄNDIGENRAT (2013) |
| 2015 | 2,2 (Prognose) | BUNDESFINANZMINISTERIUM (2012) |

Insgesamt ergibt sich damit eine Lohnsteigerung über diesen Zeitraum von 12,7 Prozent.

Zur Bestimmung der Lohnverteilung werden dann in 50-Cent-Schritten Intervalle gebildet, wobei alle Löhne unter 2,50 € und über 30 € zusammengefasst werden. Die jeweilige Intervalluntergrenze gehört dabei zum Intervall, die Obergrenze aber nicht (so dass eine Person einem bestimmten Lohnintervall zugerechnet wird, wenn $\text{Untergrenze} \leq \text{Lohn} < \text{Obergrenze}$). Die Betroffenheit von Mindestlohn wird dann durch den Anteil der Beschäftigten, die weniger als 8,50 € verdienen, an allen Beschäftigten bestimmt. Die Bestimmung der Betroffenheit vom Mindestlohn wird für Sachsen weiter differenziert und nach Kreisen und kreisfreien Städten, Wirtschaftsabschnitten, Altersgruppen, Bildungsabschlüssen, Geschlecht und Tarifbindung des Unternehmens getrennt durchgeführt. Dabei werden die Daten generell mit den von der VSE bereitgestellten Querschnittsfaktoren gewichtet, um eine höchstmögliche Repräsentativität sicherzustellen.

Bei der Analyse von Kreisergebnissen sind einige Besonderheiten zu beachten. Aufgrund der unter A.1.1 beschriebenen Problematik werden bei Analysen auf Kreisebene zusätzlich ungewichtete Ergebnisse ausgegeben. Hierdurch kann geprüft werden, inwieweit die Ergebnisse durch für Analysen auf Kreisebene unter Umständen nicht geeignete Gewichtungsfaktoren beeinflusst sind. Zum anderen ist zu beachten, dass die VSE für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Wirtschaftsabschnitte O und P) keine Zuordnung zu einzelnen Landkreisen erlaubt. Um die Vergleichbarkeit der Betroffenheit vom Mindestlohn auf Kreisebene mit übergeordneten räumlichen Ebenen sicherzustellen,

len, werden zusätzlich Betroffenheitsanteile auf Landes- und Bundesebene ohne Berücksichtigung des öffentlichen Dienstes ermittelt und ausgewiesen.

Für alle Betroffenheitsanteile werden Punktschätzer und 95%-Konfidenzintervalle angegeben. Diese Konfidenzintervalle beschreiben den Lohnbereich, für den statistisch mit einer hinreichenden Stärke ausgeschlossen werden kann, dass der wahre Wert außerhalb dieses Intervalls liegt. Sie spiegelt damit die Genauigkeit der durchgeführten Schätzungen wider. Um statistisch zu berücksichtigen, dass jeweils eine größere Zahl an Arbeitnehmern aus demselben Betrieb gezogen wurde und damit mögliche Schätzfehler miteinander korreliert sein dürften (man spricht hier von Klumpenstichproblem), werden bei der Bestimmung der Schätzgenauigkeit die notwendigen Cluster-Korrekturen auf Betriebsebene durchgeführt.

A.2.2 Simulation der Lohnverteilung in Kleinbetrieben mithilfe von SOEP und BHP

Der Anteil der Arbeitnehmer, die weniger als 8,50 € pro Stunde verdienen, ist in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten deutlich größer als in Betrieben mit mehr Beschäftigten [FALCK et al. (2013)]. Da die VSE nur Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten erfasst, ist es zur repräsentativen Bestimmung der Betroffenheit vom Mindestlohn notwendig, auch die Lohnverteilung in kleineren Betrieben zu betrachten. In diesem Gutachten wird dazu eine Simulation verwendet, die mit Hilfe der Daten der VSE, des SOEP und des BHP hypothetische Lohnverteilungen von Kleinbetrieben in Deutschland, Sachsen und auf Ebene der sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte berechnet.

Das SOEP bietet eine geeignete Quelle, um auf großräumigerer Ebene die Lohnverteilungen von Beschäftigten in großen und kleinen Betrieben zu vergleichen. In diesem Gutachten betrachten wir dafür die Lohnverteilungen in den alten und neuen Bundesländern getrennt und berechnen in beiden Regionen für jedes der einhundert Perzentile der Einkommensverteilung die Bruttostundenlöhne in kleinen und großen Betrieben. So kann z. B. ermittelt werden, dass der ostdeutsche Medianlohn in Kleinbetrieben nur 72,4 % des Niveaus in größeren Betrieben beträgt. Beim 25. Perzentil beträgt das Verhältnis 66,8 %; beim 75. Perzentil 75,5 %. Mit Hilfe der aus der VSE für alte und neue Bundesländer getrennt bestimmten Lohnperzentile ist es möglich, anhand der aus dem SOEP übertragenen Perzentilverhältnisse einen „Zwilling“ zu konstruieren, der unter der Annahme ansonsten gleicher Eigenschaften in einem Kleinbetrieb beschäftigt ist und einen entsprechend des im SOEP beobachteten Lohnverhältnisses für das entsprechende Perzentil angepassten Lohn erzielt.

Da sich das Lohnverhältnis zwischen kleineren und größeren Betrieben nicht nur zwischen den alten und den neuen Ländern unterscheidet, sondern auch regional differenziert sein kann, wir diese Unterschiede aber im SOEP aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht untersuchen können, setzen wir zusätzlich das BHP zur weiteren regionalen Differenzierung ein. Im BHP können wir das Verhältnis der mittleren Tageslöhne zwischen Betrieben mit weniger und mehr als zehn Beschäftigten auf Kreisebene bestimmen. Die simulierten Löhne der konstruierten „Zwillinge“ in Kleinbetrieben werden dann noch einmal um die Abweichung des landkreisspezifischen Medianlohndifferentials (zwischen kleinen und großen Betrieben) vom Medianlohndifferential in den alten bzw. neuen Ländern insgesamt korrigiert.

Bei der Simulation der Kleinbetriebsbeschäftigung muss berücksichtigt werden, dass die Gesamtbeschäftigung in diesen Betrieben von der in größeren Unternehmen abweicht. Um die simulierten Gewichtungsfaktoren entsprechend anpassen zu können, nutzen wir ebenfalls die Angaben des BHP. Wir korrigieren die Gewichtungsfaktoren der simulierten Beobachtungen mit dem beobachteten zahlenmäßigen Verhältnis der Beschäftigten in kleinen und großen Betrieben auf Kreisebene insgesamt. Da für Arbeitnehmer der Wirtschaftszweige P und O keine Kreiszuordnung möglich ist, erfolgt hier die Anpassung anhand der Verhältnisse auf Bundeslandebene. Damit wird die Gesamtheit der Arbeitnehmer in Sachsen und die privatwirtschaftliche Beschäftigung in seinen Kreisen und kreisfreien Städten in unserem Datensatz möglichst repräsentativ abgebildet.

A.3 Prognose der Beschäftigungseffekte

Zur Prognose der Beschäftigungswirkungen des Mindestlohns verwenden wir die von RAGNITZ UND THUM (2007, 2008) entwickelte Methode, wobei jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2014 eingearbeitet wurden. Außerdem unterscheiden wir dabei zwischen zwei verschiedenen Szenarien: dem Standardszenario mit wettbewerblichen Arbeitsmärkten und dem Marktmachtszenario (Monopsonmodell).

A.3.1 Standardszenario

Das Standardszenario entspricht einem neoklassischen Arbeitsmarkt, in dem Unternehmen die Beschäftigung so weit ausdehnen, bis die Grenzproduktivität der Arbeit dem Lohn entspricht. Wenn in einem solchen Markt der Lohn erhöht wird, muss das, bei gegebener Arbeitsproduktivität, zwangsläufig zu Arbeitsplatzverlusten führen. Wir unterstellen für jede einzelne Lohngruppe (d. h. für jedes Lohnintervall) eine isoelastische Arbeitsnachfragefunktion $L(w) = w^{-\eta}$, wobei w den Bruttolohn angibt und η die kon-

stante Arbeitsnachfrageelastizität. Wir nehmen an, dass es keine Kreuzpreiseffekte über die Lohngruppen hinweg gibt. Damit kann der prozentuale Beschäftigungsverlust, der sich bei Einführung eines Mindestlohns w^{\min} ergibt, für jede einzelne Lohngruppe wie folgt berechnet werden:

$$\text{Beschäftigungsrückgang (in \%)} = 1 - \left(\frac{w^{\min}}{w} \right)^{-\eta} \quad (1)$$

Wir unterstellen eine Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage von -0,75, d. h. eine einprozentige Lohnerhöhung senkt die Beschäftigung in der entsprechenden Lohngruppe um 0,75 Prozent.

A.3.2 Marktmachtszenario (Monopsonmodell)

In der Diskussion um Mindestlöhne wird oft angeführt, dass Arbeitgeber über Marktmacht verfügen und einen gewissen Lohnsetzungsspielraum haben. In einer solchen Situation muss ein Mindestlohn nicht unbedingt zu Jobverlusten führen und könnte sogar positive Effekte haben. Die ökonomische Theorie bezeichnet eine solche Marktstruktur, in der die Nachfrageseite über Marktmacht verfügt, als „Monopson“. Aufgrund ihrer Prominenz in der Mindestlohndiskussion weisen wir auch prognostizierte Beschäftigungseffekte für den Fall des Vorliegens eines Monopsons aus. Das verwendete Simulationsmodell geht dabei auf die Arbeit von KNABE und SCHÖB (2009) zurück.

Die wenigen empirischen Arbeiten, die zum Schluss kommen, dass im Niedriglohnbereich monopsonistische Strukturen vorliegen, ermitteln, dass die Grenzproduktivität in der Regel nicht mehr als 10 bis 20 Prozent über dem Bruttolohn der Arbeit liegt. In der Simulation des Monopsonmodells gehen wir davon aus, dass die Produktivität des marginalen Arbeitnehmers um den Faktor $m = 0,2$ oberhalb des Lohnsatzes w liegt. Für jedes Lohnsegment nehmen wir an, dass sich die isoelastische Arbeitsnachfragekurve (mit einer Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage von -0,75) und die lineare Arbeitsangebotskurve in der Mitte dieser Lücke schneiden, d. h. beim $(1 + 0,5m)$ -fachen des Lohns w . Hier läge entsprechend auch der markträumende Wettbewerbslohn. Liegt der Mindestlohn oberhalb des Wettbewerbslohnes, so ergibt sich der Beschäftigungseffekt wie in Gleichung (1). Bei niedrigeren Mindestlöhnen wird das Beschäftigungsniveau durch die Arbeitsangebotskurve bestimmt. Entsprechend berechnen wir die Beschäftigungseffekte in den jeweiligen Lohngruppen durch folgende Formel:

$$\text{Beschäftigungs-} \\ \text{rückgang (in \%)} = \begin{cases} 1 - \left(\frac{w^{\min}}{w(1+m)} \right)^{-\eta} & \text{wenn } w^{\min} > w(1+0,5m) \\ \left(\frac{w^{\min} - w}{0,5m \cdot w} \right) \cdot \left(1 - \left(\frac{1+0,5m}{1+m} \right)^{-\eta} \right) & \text{wenn } w^{\min} < w(1+0,5m) \end{cases} \quad (2)$$

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BROWN, C., GILROY, C. und A. KOHEN (1982): The Effect of The Minimum Wage on Employment and Unemployment, *Journal of Economic Literature* 20(2), 487-528.
- BT-DRUCKS. 18/1558 (2014): Drucksache des Deutschen Bundestages 18/1558 vom 28.05.2014: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz).
- BUNDESFINANZMINISTERIUM (2012): Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2012, Berlin.
- FALCK, O., KNABE, A., MAZAT, A. und S. WIEDERHOLD (2013): Mindestlohn in Deutschland: Wie viele sind betroffen?, *ifo Schnelldienst* 66(24), 68-73.
- GRUHL, A., SCHMUCKER, A. und S. SETH (2012): Das Betriebs-Historik-Panel 1975-2010 – Handbuch Version 2.1.1., FDZ-Datenreport 04/2012, Nürnberg.
- KNABE, A. und R. SCHÖB (2009): Minimum Wage Incidence: The Case for Germany, *Finanzarchiv* 65(4), 403-441.
- KNABE, A., SCHÖB, R., und M. THUM (2014): Der flächendeckende Mindestlohn, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 15 (2), 133-157.
- MÜLLER, K. U. und STEINER, V. (2013): Distributional effects of a minimum wage in a welfare state.
- NEUMARK, D., und W. WASCHER (2007): Minimum Wages and Employment, *Foundations and Trends in Microeconomics* 3(1-2), 1-182.
- NEUMARK, D., und W. WASCHER (2008): *Minimum Wages*, MIT Press.

- PROJEKTGRUPPE GEMEINSCHAFTSDIAGNOSE (Hrsg.) (2014): Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2014: Deutsche Konjunktur im Aufschwung – aber Gegenwind von der Wirtschaftspolitik.
- RAGNITZ, J und M. THUM (2007): Zur Einführung von Mindestlöhnen: Empirische Relevanz des Niedriglohnssektors, ifo Dresden berichtet 3/2007, 36-39 [erweiterte Fassung in ifo Schnelldienst 10/2007, S. 33-35].
- RAGNITZ, J. und M. THUM (2008): Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen – eine Erläuterung zu den Berechnungen des ifo Instituts, ifo Schnelldienst 1/2008, 16-20.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2013): Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik, Jahresgutachten 2013/2014, Stuttgart: Metzler-Poeschler.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2014): Verdienste und Arbeitskosten. Reallohnindex und Nominallohnindex, 1. Vierteljahr 2014, Wiesbaden.
- WAGNER, G., GÖBEL, J., KRAUSE, P., PISCHNER, R. und I. SIEBER (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender), AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv 2 (4), 301-328.